

Gesellschafterstreit vermeiden



Die maßgeschneiderte Gestaltung des GmbH-Gesellschaftsvertrags unterbindet Konflikte und ist belastbare Basis für den unternehmerischen Erfolg.

Gesellschafterstreitigkeiten können erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen. Ein durchdachter Gesellschaftsvertrag kann solchen Konflikten effektiv vorbeugen. Bei der GmbH und bei der Flexiblen Kapitalgesellschaft, auf die die Normen der GmbH zum Großteil anwendbar sind, bestehen zahlreiche Möglichkeiten, um potenzielle Streitpunkte vorweg zu regeln und zu vermeiden.

1. BESONDERE RECHTE UND BEFUGNISSE VON GESELLSCHAFTERN

Gerade in Pattsituationen ist jener Gesellschafter, der auch Geschäftsführer ist, praktisch oft im Vorteil. Deshalb sollte schon im Gesellschaftsvertrag geregelt werden, ob einem Gesellschafter auch ein Sonderrecht auf Geschäftsführung oder das Recht zur Nominierung und Abberufung eines Geschäfts-

führers samt Bestimmung der jeweiligen Vertretungsbefugnis zukommt. Streitträchtige Themen wie die Entlohnung von Gesellschafter-Geschäftsführern sollten darüber hinaus klar im Gesellschafts- oder Anstellungsvertrag geregelt werden. Zusätzlich können Zustimmungspflichten mit besonderen Mehrheiten bei bestimmten Rechtsgeschäften (z. B. auch bei Geschäften mit nahen Angehörigen) vorgesehen werden.

2. GENERALVERSAMMLUNG

Im Alltag werden fast alle Gesellschafterbeschlüsse im Umlaufwege gefasst, im Konfliktfall ist jedoch die Generalversammlung von zentraler Bedeutung. Das Gesetz regelt bei der GmbH nicht, wer den Vorsitz in der Generalversammlung übernehmen darf oder welche Kompetenzen damit verbunden sind. Gerade die Kompetenz zur Feststellung des Beschluss-



CHRISTOPH JEANNÉE UND LUKAS HROVAT
sind Rechtsanwälte der Sozietät Jeannée Mikula & Partner/Wien, einer Marke der Jeannée Rechtsanwalt GmbH.

ergebnisses ist aber entscheidend für die Verteilung der Rollen im nachfolgenden Beschlussanfechtungsprozess.

Ebenso wichtig sind erhöhte Mehrheitserfordernisse für bedeutende Beschlüsse (z. B. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern) sowie klare Regelungen zur Gewinnausschüttung (gesetzliche Regelung: Vollausschüttung).

3. KÜNDIGUNG UND EXITKLAUSELN: KLARHEIT BEIM AUSSCHIEDEN

Weder bei der GmbH noch bei der FlexCo gibt es ein (ordentliches) gesetzliches Kündigungsrecht der Gesellschaft. Im schlimmsten Fall muss der Minderheitsgesellschafter in der Gesellschaft verbleiben und kann durch stetige Gewinnvorträge „ausgehungert“ werden. Eine gesellschaftsvertragliche Kündigungsmöglichkeit und Abfindungs- bzw. Exitklauseln schaffen Klarheit über Bedingungen und Folgen des Austritts eines Gesellschafters.

Beispielhaft sei etwa die Russian-Roulette-Klausel angeführt, bei der ein Gesellschafter dem anderen anbietet, seinen Anteil zu einem von ihm festgelegten Preis zu kaufen. Der andere muss dann entscheiden, ob er kauft oder seinen eigenen Anteil zu denselben Konditionen verkauft. Varianten sind One-Way-Sell (Verkaufsangebot), One-Way-Buy (Kaufangebot), Offer-to-Buy-or-Sell (die Wahl dem anderen überlassen).

Bei der Texas-Shoot-out-Klausel kann ein Gesellschafter ein initiales Angebot des anderen akzeptieren oder ein höheres Gegenangebot legen. Das Prozedere dauert so lange, bis einer der Gesellschafter das Angebot des anderen annimmt.

In beiden Fällen sind Annahmefrist und Anwendungsfall (z. B. Deadlock) klar zu definieren. Eine „Cooling-down“-Phase kann helfen, eine gütliche Lösung zu finden.

4. ABFINDUNGSREGELUNGEN: FAIRNESS BEIM AUSSCHIEDEN

Zur Vermeidung von Streitigkeiten sollte die Methode der Abfindungsberechnung (z. B. Wiener Verfahren, Verkehrswert oder ein sonst vertretbarer/angemessener Wert) im Vertrag klar geregelt sein. Besonders zu beachten ist die Regelung der Abfindung im Insolvenzfall. Zwar ist es grundsätzlich zulässig, im Gesellschaftsvertrag für diesen Fall eine Abfindung (auch unter dem Verkehrswert) vorzusehen. Aus Gründen des Gläubigerschutzes ist aber zwingend erforderlich, dass diese Vereinbarung für sämtliche Fälle freiwilligen und unfreiwilligen Ausscheidens gilt. Andernfalls ist die Klausel sittenwidrig (Gläubigerbenachteiligung) und daher nichtig.

5. ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND DEADLOCK-MECHANISMEN

Da GmbH-Anteile grundsätzlich unteilbar (§79 Abs 1 GmbHG) sind und selbst eine Einpersonen-GmbH im Erbfall zu einer Gesellschaft mit mehreren Gesellschaftern werden kann, sollte der Gesellschaftsvertrag auch die Modalitäten der Teilbarkeit und Übertragung von Gesellschaftsanteilen, sei es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen, klar regeln.

Neben Zustimmungsvorbehalten bei der Übertragung durch (qualifizierte) Gesellschafterbeschlüsse können Vorkaufs- und Aufgriffsrechte, Tag-along-Klauseln (Mitverkaufsrecht des Minderheitsgesellschafters bei Anteilsverkauf durch den Mehrheitseigner) und Drag-along-Klauseln (Mitverkaufspflicht) vereinbart werden.

Paritätisch besetzte Gesellschaften sind zudem besonders anfällig für Blockadesituationen. In diesen können Einschränkungen des Weisungsrechts der Gesellschafter, suspensive Vetorechte zur Überbrückung von Meinungsverschiedenheiten, Dirimierungsrechte und Schiedsentscheidungen durch externe Dritte helfen.

6. FLEXCO: DIE MODERNE GESELLSCHAFTSFORM/ „GMBH PLUS“

Mit der FlexCo wurde 2024 eine neue Gesellschaftsform in Österreich eingeführt, die die Vorteile der GmbH mit Flexibilitätselementen der AG vereint. So ermöglichen etwa Unternehmenswertanteile eine Gewinnbeteiligung ohne Stimmrecht. Für die Anteilsübertragung reicht bei der FlexCo bereits die Schriftform, und das Rechtsgeschäft kann anstelle eines Notariatsakts durch eine vom Notar/Anwalt errichtete Urkunde erfolgen. Ferner können Umlaufbeschlüsse ohne Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden, sofern allen Stimmberechtigten eine Teilnahme ermöglicht wird. Mit der FlexCo wurde eine neue Gesellschaftsform eingeführt, die durch ihre flexiblen Elemente neue Alternativen bietet. Ein durchdachter Gesellschaftsvertrag kann daher helfen, Konflikte zu vermeiden, Kosten zu sparen und die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft zu sichern. Auch bei der Gründung einer Einpersonen-GmbH, bei Zeitdruck und ohne viel Mehraufwand sollte zumindest ein Grundgerüst ergänzender Regelungen in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Die oft in der Praxis anzutreffenden minimalistischen Vertragsschablonen können sich im Konfliktfall oder Erbfall als kostspielige Fundgrube für vermeidbare Streitigkeiten erweisen.